



Öffentliche Bekanntmachung
der Gemeinde Kressbronn am Bodensee
des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplans „Seestraße“ und die örtlichen
Bauvorschriften hierzu
(Satzungsbeschluss)

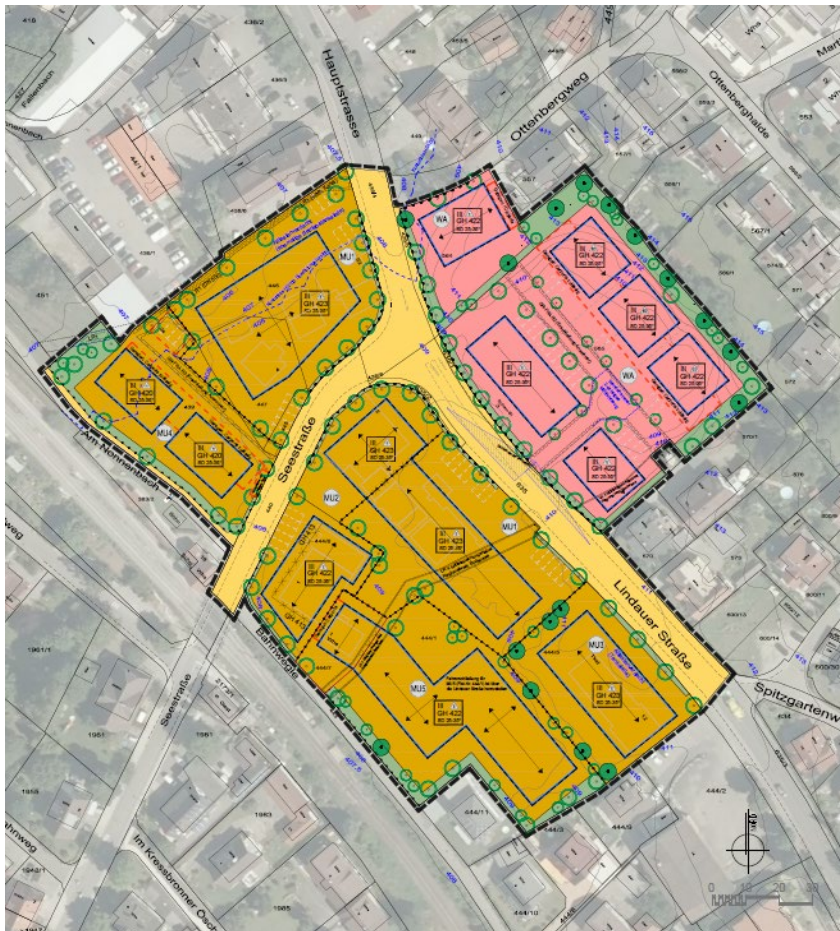
Der Gemeinderat der Gemeinde Kressbronn a. B. hat in seiner öffentlichen Sitzung am 24. April 2024 den Bebauungsplan „Seestraße“ und die örtlichen Bauvorschriften hierzu in der Fassung vom 20.03.2024 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Seestraße“ und die örtlichen Bauvorschriften hierzu in Kraft.

Der Bebauungsplan „Seestraße“ und die örtlichen Bauvorschriften hierzu – bestehend aus Planzeichnung, Satzung und Begründung – können ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Kressbronn a. B. (Hauptstraße 19, 88079 Kressbronn a. B.), Zimmer DH.H.20, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Kressbronn a. B. einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Falls eine Beratung und Erörterung gewünscht ist, vereinbaren Sie bitte einen Termin.

Zudem soll der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung im Internet unter <https://www.kressbronn.de/politik-verwaltung/bauleitplanung/bebauungsplaene/rechtsgueltige-bebauungsplaene/> eingestellt und einsehbar sein.

Der Satzungstext wird ohne zeichnerischen und planerischen Teil, die jederzeit während der Öffnungszeiten des Rathauses eingesehen werden können, im Anschluss an diese Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses bekannt gemacht.

Lageplan:



Gemarkung: Kressbronn a. B.

Lage: Seestraße/Hauptstraße/Lindauer Straße

Stand: 20.03.2024

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Ergänzend gelten die Regelungen nach § 4 GemO: Danach wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung

begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Außerdem wird gemäß § 44 Abs. 5 BauGB auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 S. 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, Fälligkeit der Ansprüche herbeigeführt wird.

Kressbronn a. B., 25. April 2024

gez.

Daniel Enzensperger
Bürgermeister